

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz

**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 66 (1957)

**Heft:** 8

**Artikel:** Genesungsheim Wilhelm Hildebrand

**Autor:** Hildebrand, Else / Albertini, A. von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-975697>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass mit einem Versuchskurs im kommenden Winter begonnen werden kann. Vorläufiges Programm: vier Doppelstunden Theorie durch Arzt, zehn Doppelstunden Praxis durch Krankenschwester. Anschliessend oder später Praktikum in einem Spital von mindestens zwei, höchstens vier Wochen. Es ist vorgesehen, die so Ausgebildeten im Frieden bei Epidemien und Katastrophen in Zivilspitälern, im

Kriegen in Zivil- und Armeespitälern einzusetzen. Durch die Ausbildung von Hilfskrankenpflegepersonal, das speziell für den Einsatz im Spitaldienst instruiert worden ist, soll für einen weiten Kreis der Bevölkerung die Voraussetzung zur Mitarbeit im Rotkreuzsanitäts- und zivilen Kriegssanitätsdienst geschaffen und eine Verbesserung der heute noch grossen Unterstände erzielt werden.

## Genesungsheim Wilhelm Hildebrand

Das Schweizerische Rote Kreuz hat im Frühjahr 1953 eine von Fräulein Else Hildebrand angebotene Schenkung eines beträchtlichen Vermögens angenommen und mit Kaufvertrag vom 2. Mai 1953 die der Donatorin gehörende Liegenschaft in Brissago erworben. Schenkung und Kauf waren mit der Aufgabe verbunden, auf dem Grundstück in Brissago unter Verwendung des geschenkten Vermögens ein «Genesungsheim für sittlich einwandfreie und der Wiederherstellung bedürftige Personen» unter dem Namen des Vaters der Donatorin, Wilhelm Hildebrand, zu errichten und zu führen. Da sich in der Folge zwischen Fräulein Else Hildebrand und dem Schweizerischen Roten Kreuz erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Projektes und die Verwaltung des Schenkungsfonds ergaben und Fräulein Hildebrand geltend machte, dass das Schweizerische Rote Kreuz die übernommenen Verpflichtungen verletzt und überhaupt ihrem Willen nicht genügend Rechnung getragen habe, strengte sie auf dem Rechtswege die Rückgabe des Schenkungsvermögens und die Annulierung des Kaufvertrages an. Die Klage wurde jedoch vom Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer, mit Urteil vom 8. Mai 1956 in vollem Umfang abgewiesen und damit festgestellt, dass das Schweizerische Rote Kreuz und dessen Organe die im Vertrag über den Kauf der Liegenschaft in Brissago und in den Urkunden über die

Schenkung des beweglichen Vermögens festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben.

Nachdem der Rechtsstandpunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes zwar gerichtlich geschützt worden war, eine Aussicht auf künftige gedeihliche Zusammenarbeit mit der Donatorin jedoch nicht mehr bestand, entschloss sich das Schweizerische Rote Kreuz, die Liegenschaft in Brissago und das Schenkungsvermögen — das sich inzwischen zahlenmäßig beträchtlich vermehrt hatte — ohne Rechtspflicht und ohne daraus einen Gewinn zu ziehen in vollem Umfang zurückzugeben. Die auf dieser Grundlage unter dem Vorsitz eines neutralen Obmannes, des Ständerates Ludwig von Moos, Sachseln, gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Verständigung und zum Ergebnis, dass die vom Schweizerischen Roten Kreuz angebotene Rückgabe der Liegenschaft und des Vermögens im beidseitigen Einverständnis vollzogen und von Fräulein Else Hildebrand als ordnungsgemäss erfolgt bestätigt wurde.

Gemäss Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird die Oeffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt.

Sarnen und Bern, 26. September 1957

Else Hildebrand

Prof. Dr. A. von Albertini,  
Präsident des Schweizerischen  
Roten Kreuzes

## AUS UNSERER ARBEIT



Während der Monate Oktober und November fanden in den folgenden anerkannten Krankenpflegeschulen die Diplomexamen statt: 17. Oktober Notkerianum St. Gallen; 22. bis 24. und 30. bis 31. Oktober Kantonsspital Lausanne; 28./29. Oktober Walliser Pflegerinnenschule Sitten; 28. und 29. Oktober Spitalschwestern, Kantonsspital Luzern; 30. Oktober Kantonsspital Aarau; 4./5. November Pérrolles-Fribourg; 13./14. November Bethesda Basel.

\*

Das Schweizerische Rote Kreuz hat an die Defizitdeckung der Pflegerinnenschule Lindenhof pro 1956 Fr. 100 000.— beigetragen.

\*

Auf Antrag der Kommission für Krankenpflege hat das Zentralkomitee am 10. Oktober die Krankenpflegeschule des Bürgerspitals Solothurn endgültig anerkannt.

\*

Der Bundesrat hat am 4. Oktober mit Rücksicht auf die sich ausbreitende Grippe wiederrufen, den Widerruf des grössten Teiles der Truppenaufgebote, deren Einrücken in die Zeit vom 7. bis 28. Oktober gefallen wäre, beschlossen und sich vorbehalten, diese Massnahme je nach Verlauf der Epidemie weiter auszudehnen. Gestützt auf diesen Beschluss fallen folgende Kurse des Rotkreuzdienstes im Jahre 1957 aus und werden auf einen späteren, noch nicht bestimmten Zeitpunkt verschoben:

